

193/A

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde .

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechtsanwaltstarifgesetz 1969 und das Gesetz vom 1.8.1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Rechtsanwaltstarifgesetz 1969 und das Gesetz vom 1.8.1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rechtsanwaltstarifgesetz 1969, BGBl 189, zuletzt geändert durch BGBl 343/1989 und BGBl 428/1989 (DFB) und das Gesetz vom 1.8.1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung), zuletzt geändert durch BGBl 343/1989 und BGBl 428/1989 werden wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes

1. § 9 Abs 1 und 2 werden geändert wie folgt und lauten :

"§ 9. (1) Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeträgen sind mit dem einfachen der Jahresleistung, Ansprüche auf Zahlung von Renten im Falle von Körperbeschädigungen oder der Tötung eines Menschen mit dem dreifachen der Jahresleistung zu bewerten. Wird der Anspruch für eine kürzere Zeit als für drei Jahre geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der für diese Zeit beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung der in Abs 1 genannten Beträge gefordert, so ist bei Ansprüchen auf Leistung von Unterhalts- oder

Versorgungsbeträgen die einfache Jahresleistung der geforderten Erhöhung oder Verminderung als Bemessungsgrundlage anzunehmen, in den übrigen Fällen die dreifache Jahresleistung."

2. § 10 Z 4 lit a wird geändert wie folgt und lautet:

"a) in Ehesachen ... mit 100.000 S"

3. § 10 Z 4 lit c wird geändert wie folgt und lautet:

"c) in Verfahren zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach §§ 81 f Ehegesetz ... mit 100.000 S"

Artikel II

Änderung der Zivilprozeßordnung

1. § 27 Abs 1 und 2 werden wie folgt geändert und lauten:

"§ 27. (1) Vor den Gerichtshöfen erster Instanz und vor allen höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (absolute Anwaltpflicht).

(2) Abs 1 findet - vorbehaltlich des § 29 Abs 1 - keine Anwendung auf die erste Tagsatzung und, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; Abs 1 gilt auch nicht für die in der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Erklärungen und Handlungen."

2. § 27 Abs 3 entfällt und Abs 4 wird zu Abs 3.

3. § 29 Abs 1 wird wie folgt geändert und lautet:

"§ 29. (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs 2 Z 2b JN) und in Sachen, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz fallen, an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen (relative Anwaltpflicht)."

4. § Abs 2 entfällt, der bisherige Abs 3 wird zu Abs 2.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Begründung:

Zu Artikel I

Nach der geltenden Rechtslage sind Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeträgen mit dem Dreifachen der Jahresleistung zu bewerten. Dies bedeutet, daß zum Beispiel bei einer Unterhaltsforderung von S 3.000,- im Monat diese mal 12 und mal 3 zu multiplizieren ist, um zur Berechnungsgrundlage für die zu bezahlende Gebühr bzw dem Streitwert zu kommen.

Dies ergibt für die genannte relativ geringe Forderung immerhin einen Streitwert von S 108.000,-, von dem ausgehend die Rechtsanwaltskosten zu berechnen sind. An Gebühr sind bei diesem Betrag S 6.240,- zu bezahlen, was schon mehr als das Doppelte des geforderten Monatsunterhalts darstellt.

Es liegt auf der Hand, daß sehr häufig sozial Schwächere die Unterhalts- oder Versorgungsbeträge einklagen müssen und für diese bedeutet die gegenwärtige Rechtslage, die auf die dreifache Jahresleistung abstellt, eine unnötige soziale Härte.

Eine Änderung dahingehend, daß auf das einfache der Jahresleistung abgestellt wird, erscheint sozialer und sachlich gerechtfertigt.

Dringender Reformbedarf besteht auch beim Aufteilungsverfahren nach §§ 81 f Ehegesetz. Die derzeitige Regelung, daß die Parteien im Außerstreitverfahren in der Regel die Kosten selbst tragen müssen, wobei die Kosten sich aus dem Wert des Streitgegenstandes ergeben, ist unhaltbar. Es ist einsichtig, daß schon bei einem bescheidenen Einfamilienhaus der Streitwert um die 2 Mio Schilling beträgt, was schon in solchen Fällen dazu führen kann, daß aufgrund der hohen Kosten das gesamte eheliche Gebrauchsvermögen verwertet werden muß, um überhaupt die Kosten zu bezahlen. Dadurch wird eine Aufteilung oft völlig sinnlos, da der festgelegte Aufteilungsschlüssel und die Rechtsanwaltskosten für keinen Streitteil wirtschaftlich zu verkraften sind. Es wäre daher zweckmäßig, aus sozialen Gründen im Interesse der Erhaltung des ehelichen Vermögens für die Restfamilie diesen Streitwert in jedem Fall mit S 100.000,- zu limitieren, sodaß sowohl Ehescheidungen als auch dieses Verfahren der Einfachheit halber denselben Streitwert aufweisen würden.

Zu Artikel I I

Die letzte umfassende Wertgrenzennovelle 1989 ist am 1. Juli 1989 in Kraft getreten. Mit dieser Novelle wurden die Wertgrenzen um den Maßstab der Geldwertänderung seit der Wertgrenzennovelle 1976 angehoben. Damit wurden die Geldwertveränderungen seit 1. April 1976 berücksichtigt und zeitgemäße Wertgrenzen nominiert.

Lediglich der Rechtsanwaltszwang knüpft nach wie vor an einem Streitwert von S 30.000,-. Es wurde hiermit die Geldwertänderung nicht berücksichtigt.

Nunmehr sind fast zwanzig Jahre nach der Wertgrenzennovelle 1976 vergangen. Eine Anpassung des Rechtsanwaltszwanges an die gegebenen Verhältnisse scheint daher dringend notwendig.

Durch die Umstellung auf das ADV-Mahnverfahren erfolgt die Anhängigmachung einer Rechtssache in erster Linie durch Ausfüllen eines dafür vorgesehenen Formlars, die unabhängig vom Streitwert ein Mindestmaß an Rechtsverständnis und Rechtskenntnis erfordert. Das bedeutet, daß die Einbringung der Mahnklage unabhängig vom Streitwert die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt. Die Mehrheit der eingebrachten Mahnklagen werden durch Erfassung eines rechtskräftigen Zahlungsbefehls beendet. Die Intervention eines Rechtsanwaltes ist daher in den meisten Fällen nicht notwendig, um einen Rechtsschutz sicherzustellen.

Damit der Rechtsschutz durch die beabsichtigte Novellierung keine Einschränkungen erfährt, muß dafür Sorge getragen werden, daß die Gerichte auch bei Verfahren ohne Anwaltszwang die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe bewilligen, wo der Rechtsfall besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erwarten läßt und einen Verlauf nehmen kann, der sich der Übersicht und Einsicht der Partei entzieht. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Partei nur über einen geringen Grad von Rechtsverständnis und Rechtskenntnis verfügt. Die Gerichte sollen daher bei der Bewilligung von Verfahrenshilfeanträgen großzügig vorgehen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.